



Kleinauftrag Typ B

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), handelnd durch
Politische Direktion, Abt. Vereinte Nationen und internationale Organisationen AIO,
3003 Bern**

und

**Bolz + Partner GmbH
Gutenbergstrasse 14,
3011 Bern,
Schweiz**

betreffend

**Erarbeitung eines Strategiepapiers zur Sanierung von Gebäuden der Vereinten
Nationen UNO am Standort Genf**

Vertragsnummer 82000896

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, handelnd durch Politische Direktion, Abt. Vereinte Nationen und internationale Organisationen AIO (nachfolgend "Auftraggeberin" genannt) und Bolz + Partner GmbH (nachfolgend "der/die Beauftragte" genannt) vereinbaren Folgendes:

Artikel 1 Gegenstand des Vertrags

Die Auftraggeberin überträgt dem/der Beauftragten die Ausführung des Auftrags gemäss beiliegenden Terms of Reference und Budget, die beide integrierender Bestandteil dieses Vertrags sind.

Der/die Beauftragte führt den Auftrag persönlich aus.

Artikel 2 Budget

Die Auftraggeberin entschädigt den Beauftragten bzw. die Beauftragte für seine/ihre Dienstleistungen in der Höhe von maximal CHF 24,840.00 gemäss beiliegendem Budget.

Das Budget enthält alle Honorare und alle Auslagen (zum Einkaufspreis), die für die Ausführung des Auftrags nötig sind.

Das Budget ist fix und muss eingehalten werden. Sollte der/die Beauftragte im Laufe der Ausführung des Auftrags feststellen, dass das Budget möglicherweise überschritten wird, hat er/sie die Auftraggeberin darüber unverzüglich zu informieren, da deren schriftliche Zustimmung für jede Budgetänderung notwendig ist. Das Budget kann nur erhöht werden, wenn die Auftraggeberin vom Beauftragten bzw. der Beauftragten zusätzliche Dienstleistungen verlangt, die ursprünglich im Vertrag nicht vorgesehen waren und die eine Erhöhung der Kosten zur Folge haben.

Mit Ausnahme der Pauschalvergütung werden grundsätzlich nur die tatsächlichen Ausgaben berücksichtigt.

Artikel 3 Zahlungen, operationelle Berichte, Abrechnungen

Die Anforderungen, die der/die Beauftragte erfüllen muss, sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Beilage geregelt (Berichte und Zahlungsmodalitäten).

Mit Ausnahme der Pauschalvergütung muss ein allfälliger positiver Saldo bei Vertragsende ohne Aufforderung an die Auftraggeberin überwiesen werden.

Alle von der Auftraggeberin getätigten Zahlungen müssen über ein Bankkonto abgewickelt werden. Der/die Beauftragte teilt der Auftraggeberin zu diesem Zweck die vollständigen Angaben zu seiner/ihrer Bankverbindung mit.

Artikel 4 Geistiges Eigentum

Wenn die Ausführung des Vertrags die Verwendung von Urheberrechten voraussetzt, informiert der/die Beauftragte die Auftraggeberin unverzüglich, damit die erforderlichen Massnahmen getroffen werden können.

Artikel 5 Sozialversicherungen und andere Versicherungen

5.1 Sozialversicherungen

Der/die Beauftragte versichert sich selbst oder sorgt dafür, dass seine/ihre Gesellschafter/innen oder Arbeitnehmer/innen gegen Krankheit, Unfall und Todesfall versichert sind (inklusive Repatriierung in das Herkunftsland). Die entsprechenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten des/der Beauftragten. Der/die Beauftragte ist verpflichtet, die Beiträge für die gesetzlichen Sozialversicherungen für sich selbst sowie für seine/ihre Gesellschafter/innen oder Arbeitnehmer/innen in Abzug zu bringen und sie bei den zuständigen Kassen einzuzahlen (für die Schweiz: AHV/IV/EO/ALV/UVG und BVG). Allfällige Familienzulagen werden vom/von der Beauftragten direkt ausbezahlt.

Der/die Beauftragte, welche/r eine selbständigerwerbende natürliche Person ist, überreicht der Auftraggeberin eine offizielle Bestätigung, die seinen/ihren Status als Selbständigerwerbende/r bestätigt. Falls die Tätigkeit im Rahmen dieses Auftrags von der Ausgleichskasse nachträglich als unselbständig eingestuft wird, verpflichtet sich der/die Beauftragte der Auftraggeberin die von ihr bezahlten Arbeitnehmerbeiträge zurückzuerstatten.

5.2 Andere Versicherungen

Der/die Beauftragte muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die eine angemessene Deckung hinsichtlich der Art und des Umfangs der mit dem vorliegenden Auftrag einhergehenden Risiken bietet. Die Deckung muss auch die Schäden an den von der Auftraggeberin gelieferten und/oder bezahlten Gütern sowie die durch die Nutzung dieser Güter verursachten Schäden enthalten.

Der/die Beauftragte überreicht der Auftraggeberin auf Verlangen die nötigen Belege.

Artikel 6 Bestechungsklausel

Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrags Dritten weder direkt noch indirekt Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen oder selber solche anzunehmen. Jede Bestechungshandlung oder unerlaubte Handlung stellt eine Verletzung dieses Vertrags dar und rechtfertigt eine Auflösung des Vertrags und/oder die Einleitung weiterer Massnahmen gemäss geltendem Recht.

Die Parteien informieren sich gegenseitig, wenn sich ein Verdacht auf Korruption erhärtet.

Artikel 7 Kontroll- und Auskunftsrecht

Die Auftraggeberin und alle von ihr ernannten Dritten sowie die Eidgenössische Finanzkontrolle können jederzeit alle Dokumente im Zusammenhang mit der Ausführung der Auftrags gemäss diesem Vertrag überprüfen und Auskünfte beim Beauftragten bzw. bei der Beauftragten einfordern.

Artikel 8 Beilagen

Folgende Beilagen sind fester Bestandteil dieses Vertrags:

- Terms of Reference
- Budget
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge (Version vom 1. März 2001)
- Besondere Bestimmungen, Berichte und Zahlungsmodalitäten

Artikel 9 Vertragsänderungen

Jede Änderung dieses Vertrags und seiner Beilagen bedarf der Zustimmung der Parteien und der schriftlichen Form.

Artikel 10 Verantwortung

- 10.1 Die Auftraggeberin haftet in jedem Fall ausschliesslich für den Beauftragten bzw. die Beauftragte. Wenn der/die Beauftragte Unterakkordanten für die Ausführung des vorliegenden Vertrags verpflichtet, trägt er/sie die alleinige Haftung für alle Schäden, die diese verursachen könnten.
- 10.2. Der/die Beauftragte informiert die Auftraggeberin unverzüglich über jede aussergewöhnliche Situation, die im Verlauf der Ausführung des Auftrags auftreten und dieselbe gefährden könnte und/oder die die Auftraggeberin zwingen würde, ihre Ziele massgeblich zu ändern.

Artikel 11 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag umfasst den Zeitraum vom 09.05.2012 bis 04.07.2012. Er tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und erlischt, sobald die Parteien alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben.

Artikel 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

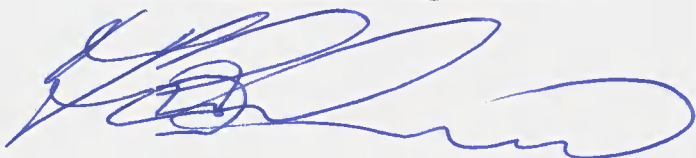
Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Privatrecht. Gerichtsstand ist Bern.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren erstellt, eines für die Auftraggeberin und eines für den Beauftragten bzw. die Beauftragte.

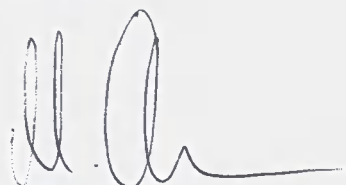
Bern, den 14. Mai 2012

Bern, den 16.5.2012

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Politische Direktion, Abt. Vereinte Nationen
und internationale Organisationen AIO



Markus Dutly
Chef Sektion Sitzstaatpolitik und Int. Org. in
der AIO



Mike Ammann
Stv. Sektionschef



Urs Bolz
Der Beauftragte



Beilage

Pflichtenheft

Vertrag Nr. 82000896 (Auftrag Typ B)

Erarbeitung eines Strategiepapiers zur Sanierung von Gebäuden der Vereinten Nationen UNO am Standort Genf

Die unterschriebene, beiliegende Offerte der Firma Bolz + Partner GmbH, Bern, vom 11.05.2012 gilt gleichzeitig als Pflichtenheft und ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Datum: 16.5.2012

Unterschrift: 